

**STEUERINFORMATIONEN** 

**INFORMATIONS FISCALES** 

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI

Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscala svizra CFS Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

**D** Einzelne Steuern

Eidgenössische Stempelabgaben Mai 2019

# Eidgenössische Stempelabgaben

Autor:

Team Dokumentation und Steuerinformation Eidg. Steuerverwaltung

#### Auteur:

Team documentation et information fiscale Administration fédérale des contributions

#### Autore:

Team documentazione e informazione fiscale Amministrazione federale delle contribuzioni

#### Autur:

Team documentaziun e informaziun fiscala Administraziun federala da taglia

Eigerstrasse 65 CH-3003 Bern Tel. +41(0)58 462 70 68 email: ist@estv.admin.ch Internet: www.estv.admin.ch (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2019)

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV Bern, 2019

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1	EINL	EIT!	UNG	1
2	GEG	ENS	STAND DES STEMPELABGABENGESETZES	3
3	EMI	SSIC	DNSABGABE AUF INLÄNDISCHEN BETEILIGUNGSRECHTEN	4
			genstand der Abgabegenstand der Abgabe	
			gabebefreiunggabebefreiung	
			gabeschuldnergabeschuldner	
			gabesätze und Berechnungsgrundlagen	
	3.4		Normalfall	
	3.4		Besondere Fälle	
4	UMS	SAT	ZABGABE	7
-			genstand der Abgabe	
		_	nahmen von der Abgabepflicht	
	4.2		Von der Umsatzabgabe befreite Transaktionen	
	4.2	.2	Von der Umsatzabgabe befreite Anleger	
	4.2	.3	Von der Umsatzabgabe befreite Vertragsparteien bei Geschäften mit ausländischen Banken und Börsenagenten	9
	4.3	Abg	gabeschuldner	9
	4.3	.1	Bankinstitute	10
	4.3	.2	Gewerbsmässige Händler und Vermittler	10
	4.3	.3	Kapitalgesellschaften	10
	4.3	.4	Inländische institutionelle Anleger	11
	4.4	Abg	gabesätze und Berechnungsgrundlage	11
	4.5	Erh	ebung der Abgabe	11
	4.5	.1	Eigengeschäfte	12
	4.5	.2	Vermittlungsgeschäfte	13
	4.6	Reg	istrierung der Effektenhändler und Umsatzregister	14
5	ABG	ABE	E AUF VERSICHERUNGSPRÄMIEN	15
	5.1	Geg	genstand der Abgabe	15
	5.2	Abg	gabebefreiung	15
	5.3	Abg	gabeschuldner	16
	5.4	Abg	gabesätze und Bemessungsgrundlage	16
6	STE	MPE	LABGABEFORDERUNG	17

D

	6.1	Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung	17
	6.2	Verzugszins	17
	6.3	Verjährung der Abgabeforderung	18
	6.4	Stundung und Erlass der Abgabeforderung	18
7	VEF	RFAHREN	19
	7.1	Abrechnung und Kontrolle	19
	7.2	Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung	19
	7.3	Rechtsmittel	19
	7.4	Kosten	20
	7.5	Zwangsvollstreckung und Sicherstellung	20
8	STF	RAFBESTIMMUNGEN	21
	8.1	Verfahren	21
	8.2	Bundesgesetz über die Stempelabgaben	21
	8.3	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht	22
9	ERT	TRÄGE DER EIDGENÖSSISCHEN STEMPELABGABEN	23

#### Abkürzungen

D

AG = Aktiengesellschaft

BankG = Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

BV = Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

ESTV = Eidgenössische Steuerverwaltung

FinfraG = Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten-

und Derivatehandel

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

KAG = Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

SNB = Schweizerische Nationalbank

StG = Bundesgesetz über die Stempelabgaben

StGB = Schweizerisches Strafgesetzbuch

StV = Verordnung über die Stempelabgaben

VStrR = Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

#### 1 **EINLEITUNG**

Die eidgenössischen Stempelabgaben sind Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechts- und Kapitalverkehrs. Ihre Erhebung knüpft an die Begründung von Beteiligungsrechten (Emissionsabgabe, siehe Ziffer 3), den Handel mit Wertschriften (Umsatzabgabe, siehe Ziffer 4) oder an Prämienzahlungen für bestimmte Versicherungen (Abgabe auf Versicherungsprämien, siehe Ziffer 5) an.

-1-

Der Ausdruck «Stempelabgaben» ist somit historisch zu verstehen und bezieht sich nicht (mehr) auf Urkunden bzw. deren Stempelaufdrucke oder Stempelmarken. Eine Besonderheit der Abgabe liegt darin, dass die abgabepflichtige Person sich selber bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anzumelden und bei Fälligkeit der Abgabe ebenso unaufgefordert die Abrechnung einzu-reichen sowie gleichzeitig die Abgabe zu entrichten hat, sobald der steuerbare Tatbestand erfüllt ist (sogenanntes Selbstveranlagungsprinzip).

Die eidgenössischen Stempelabgaben stammen aus der Zeit des Ersten Weltkriegs. Zur Erschliessung neuer Einnahmequellen durch eine indirekte Besteuerung des Besitzes wurde, gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Mai 1917, der Art. 41bis in die Bundesverfassung eingefügt (heute Art. 132 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]).

Nach Art. 132 Abs. 1 BV belasten die eidgenössischen Stempelabgaben gewisse Vorgänge des Han-delsverkehrs, mit Ausnahme von Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs, deren Besteu-erung den Kantonen vorbehalten bleibt. Umgekehrt dürfen die Kantone nach Art. 134 BV Urkunden, die das Stempelabgabengesetz für steuerbar oder steuerfrei erklärt, nicht mit gleichartigen Abgaben oder Registergebühren belasten.

Mit der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 wurden die Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelab-gaben vollständig aufgehoben. Vollzug und Reinertrag der Stempelabgaben kommen somit einzig dem Bund zu.

Das erste Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 ist zuerst komplett revidiert und durch das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG) ersetzt worden. Letzteres ist immer noch in Kraft, aber hat seither zahlreiche Änderungen erfahren Die Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973 (StV) konkretisiert das StG.

Aus der jüngeren Zeit ist auf einige abgeschlossene Reformen zur Stärkung des Börsenplatzes Schweiz sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der konzerninternen Finanzierungen und des «Cash Pooling» besonders hinzuweisen: Seit Juli 2010 wird ausländischen Banken und Bör-senagenten der Zugang zur Schweizer Börse erleichtert. Sofern sie Mitglied der Börse sind, können sie seitdem den Handel ohne Belastung durch die Umsatzabgabe abwickeln. Anfang August 2010 trat zudem eine Verordnung in Kraft, durch die Zinsen auf Guthaben, die zwischen Konzerngesellschaften bestehen, von der Emissionsabgabe (wie im Übrigen auch von der Verrechnungssteuer) befreit wer-den.

Eine weitere Änderung betraf die ausnahmslose Abschaffung der Emissionsabgabe auf Obligati-onen (d.h. auf der Aufnahme von Fremdkapital) und die Befreiung von der Emissionsabgabe beim Wandel von bedingten Pflichtwandelanleihen (sogenannte «Contingent Convertible Bonds [CoCos]») in Eigenkapital. CoCos spielen bei der Ausgabe von neuem Vorratsund Wandlungskapital und somit

D

in der Notfallplanung der systemrelevanten Banken eine zentrale Rolle. Diese Änderungen traten am 1. März 2012 in Kraft. Per 1. Januar 2017 und zeitlich befristet bis 31. Dezember 2021 wurde die Befreiung von der Emissionsabgabe auf die Umwandlung von «Bail-in-Bonds» in Eigenkapital ausgedehnt. Auch diese Massnahme ist Bestandteil des sogenannten «Too-big-to-fail»-Massnahmenpakets, das dazu dient, die Systemrisiken von Grossbanken zu begrenzen. Auf einige weitere gesetzliche Anpassungen wird nachfolgend direkt bei den betreffenden Gesetzesbestimmungen kurz hingewiesen.

Im Jahr 2018 betrug der Reinertrag aus den eidgenössischen Stempelabgaben ca. CHF 2,1 Milliarden, was ungefähr 3,17 % des Gesamtsteueraufkommens des Bundes (CHF 66,7 Milliarden im Jahr 2018) entspricht.

#### 2 GEGENSTAND DES STEMPELABGABENGESETZES

-3-

Das StG regelt drei Arten von Stempelabgaben (Art. 1 StG):

- die Emissionsabgabe auf der Ausgabe inländischer Beteiligungsrechte (siehe Ziffer 3);
- die Umsatzabgabe auf dem Handel in- und ausländischer Wertpapiere (siehe Ziffer 4);
- die Abgabe auf den Prämienzahlungen für bestimmte Versicherungen (siehe Ziffer 5).

In der Folge wird auf diese Abgabearten näher eingegangen.

#### Bemerkung:

Das StG findet auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung, und zwar aufgrund des <u>Vertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923.</u>

# 3 EMISSIONSABGABE AUF INLÄNDISCHEN BETEILIGUNGSRECHTEN

### 3.1 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe sind die entgeltliche oder unentgeltliche **Begründung und Erhöhung des Nennwerts** von Beteiligungsrechten durch Ausgabe von (<u>Art. 5 Abs. 1 StG</u>):

-4-

- Aktien inländischer Aktiengesellschaften (AG) und Kommanditaktiengesellschaften;
- Stammanteilen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
- Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften;
- Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften.
   Als Genussscheine gelten Urkunden, die einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis begründen;
- Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Der Begründung von Beteiligungsrechten sind gleichgestellt (Art. 5 Abs. 2 StG):

- Zuschüsse, welche die Gesellschafter oder Genossenschafter ohne entsprechende Gegenleistung an die Gesellschaft oder Genossenschaft erbringen, ohne dass das im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital oder der einbezahlte Betrag der Genossenschaftsanteile erhöht wird;
- der Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist (sogenannter «Mantelhandel»).

Es muss sich immer um Aktien oder Gesellschaftsanteile handeln, die von inländischen (oder liechtensteinischen) Gesellschaften ausgegeben werden. Inländer im Sinne des StG ist, wer in der Schweiz (oder in Liechtenstein) als natürliche Person Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bzw. als Gesellschaft oder Genossenschaft statutarischen oder gesetzlichen Sitz hat oder als Unternehmen im inländischen Handelsregister eingetragen ist (Art. 4 StG). Letzteres kann beispielsweise im Handelsregister eingetragene inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen betreffen.

Nicht mehr Gegenstand der Emissionsabgabe ist seit 1. März 2012 die Ausgabe von Obligationen und diesen gleichgestellte Urkunden, welche im Rahmen des <u>Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 30. September 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor)</u> aufgehoben wurde.

### 3.2 Abgabebefreiung

Zahlrieche Sachverhalte in Zusammenhang mit der Begründung von Beteiligungsrechten **unterliegen nicht der Emissionsabgabe** (<u>Art. 6 Abs. 1 StG</u>):

-5-

- Beteiligungsrechte an Gesellschaften oder Genossenschaften, die sich gemeinnützigen Zwecken oder der Beschaffung von Wohnungen zu mässigen Mietzinsen oder der Gewährung von
  Bürgschaften widmen;
- Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Aufspaltungen von AG, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden. Beteiligungsrechte an Genossenschaften, soweit die Leistungen der Genossenschafter insgesamt CHF 1 Million nicht übersteigen;
- Beteiligungsrechte an Transportunternehmen, die aus Investitionsbeiträgen der öffentlichen Hand zu deren Gunsten begründet oder erhöht werden;
- Beteiligungsrechte, die unter Verwendung früherer Aufgelder¹ und Zuschüsse der Gesellschafter oder Genossenschafter begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesen Leistungen die Abgabe entrichtet hat;
- Beteiligungsrechte, die unter Verwendung eines Partizipationskapitals begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesem Partizipationskapital die Abgabe entrichtet hat;
- Beteiligungsrechte, die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft entgeltlich ausgegeben werden, soweit die Leistungen der Gesellschafter insgesamt CHF 1 Million nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gilt generell für die erste Million Franken.

#### Beispiele:

Erhöht eine Kapitalgesellschaft ihr Kapital von CHF 500'000 auf CHF 1 Million, muss sie keine Emissionsabgabe bezahlen.

Wird eine AG bei ihrer Gründung mit einem Kapital von CHF 1,5 Millionen ausgestattet, muss sie die Emissionsabgabe nur auf CHF 500'000 entrichten.

- Die Begründung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen gemäss <u>Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)</u>;
- Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Gesellschaft oder Genossenschaft begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte
  des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr
  gedeckt ist;
- die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftern bei stillen Sanierungen, soweit:
  - bestehende Verluste beseitigt werden, und
  - die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft CHF 10 Millionen nicht übersteigen;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aufgeld (Agio): die positive Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

D

- Beteiligungsrechte an Banken, die unter Verwendung des Wandlungskapitals gemäss <u>Art. 13</u>
   <u>Abs. 1</u> des <u>Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG)</u>
   begründet oder erhöht werden;
- Beteiligungsrechte an Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den <u>Art. 28–32 BankG</u> angeordnet werden können, die bei der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital nach <u>Art. 31 Abs. 3 BankG</u> begründet oder erhöht werden.

### 3.3 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig für die Emissionsabgabe auf **Beteiligungsrechten** im Sinne von Art. 5 StG ist die Gesellschaft oder Genossenschaft. Im Falle eines Handwechsels der Mehrheit von Beteiligungsrechten haftet der Veräusserer solidarisch (Art. 10 Abs. 1 StG).

Die Befugnis des Abgabeschuldners, die Stempelabgabe auf die Gegenpartei zu **überwälzen**, ist im StG nicht geregelt. Die Überwälzung ist zulässig, aber fakultativ. In der Praxis hängt sie nicht nur von den Sitten und Gebräuchen der Branche oder den vertraglichen Gewohnheiten ab, sondern vor allem von den Marktbedingungen. Meistens wird die Emissionsabgabe von der Gesellschaft getragen, welche die Aktien oder sonstige inländische Beteiligungsrechte ausgibt.

### 3.4 Abgabesätze und Berechnungsgrundlagen

#### 3.4.1 Normalfall

Die Abgabe auf Beteiligungsrechten beträgt **1** % und wird folgendermassen berechnet (<u>Art. 8 Abs. 1</u> <u>StG</u>; *siehe Ziffer 3.1*):

- bei Begründung und Erhöhung von Beteiligungsrechten: vom Betrag, welcher der Gesellschaft oder Genossenschaft als Gegenleistung für diese Rechte zufliesst, mind. aber vom Nennwert;
- auf Zuschüssen: vom Betrag des Zuschusses;
- beim Handwechsel der Mehrheit von Beteiligungsrechten: vom Reinvermögen, das sich im Zeitpunkt des Handwechsels in der Gesellschaft oder Genossenschaft befindet, mindestens aber vom Nennwert aller bestehenden Rechte.

#### 3.4.2 Besondere Fälle

Art. 9 Abs. 1 Bst. d und e StG regeln besondere Fälle, wobei die Abgabe beträgt:

- CHF 3 auf jedem unentgeltlich ausgegebenen Genussschein;
- 1 % des Nennwerts vorbehältlich der Ausnahmen in Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG auf Beteiligungsrechten, die in Durchführung von Beschlüssen über die Fusion, Spaltung oder Umwandlung von Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, Vereinen, Stiftungen oder Unternehmen des öffentlichen Rechts begründet oder erhöht werden, sofern der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Über den Mehrwert wird nachträglich abgerechnet, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die Beteiligungsechte veräussert werden.

#### 4 UMSATZABGABE

### 4.1 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Umsatzabgabe ist die **entgeltliche Übertragung von Eigentum** an gewissen inländischen<sup>2</sup> und ausländischen Urkunden (<u>Art. 13 Abs. 1 StG</u>), vorausgesetzt, eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ist Effektenhändler im Sinne von <u>Art. 13 Abs. 3 StG</u> (siehe Ziffer 4.3).

Steuerbare Urkunden sind (Art. 13 Abs. 2 StG):

- die von einem Inländer (Domizil Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein) ausgegebenen
  - Obligationen;
  - Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilsscheine von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine;
  - > Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
- die von einem **Ausländer** ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den oben genannten Titeln gleichstehen;
- Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der oben bezeichneten Kategorien.

### 4.2 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Bei der Umsatzabgabe gibt es sowohl **objektive Befreiungsgründe** – also solche, die in der Natur der Transaktionen liegen – als auch **subjektive**, in der Person der Händler oder Vermittler begründete Befreiungen. Im Weiteren gibt es ganze Gruppen von Investoren (insbesondere ausländische institutionelle Anleger) oder ausländische Gegenparteien, die von der Umsatzabgabe befreit sind.

### 4.2.1 Von der Umsatzabgabe befreite Transaktionen

Von der Umsatzabgabe sind folgende Geschäfte ausgenommen (Art. 14 StG):

 die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG, Obligationen und Geldmarktpapiere, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission:

#### Bemerkung:

Dadurch wird eine Kumulation von Emissions- und Umsatzabgabe vermieden. Dies trifft beispielsweise bei der Emission von Aktien schweizerischer Gesellschaften zu (sogenannte «Primärmarkt-Transaktion»), die bis zur Zuteilung an den Endzeichner von der Umsatzabgabe befreit sind.

Als inländische Urkunden gelten Titel, deren Schuldner Inländer sind. Aber auch miteinander verbundene inländische und ausländische Urkunden, die nur als Einheit gehandelt werden können, werden als inländische Urkunden betrachtet.

D

die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG;

-8-

- der Handel mit Bezugsrechten;
- die Rückgabe von Urkunden zur Tilgung;
- die Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner;
- der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren;
- die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von ausländischen Obligationen, soweit der Käufer oder der Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist (d.h. die Abgabe entfällt nur für die im Ausland domizilierte Vertragspartei).

#### Bemerkung:

Ausländische Kunden sind bei Geschäften mit ausländischen Obligationen generell von der Umsatzabgabe ausgenommen.

In Anbetracht aller gesetzlichen Ausnahmefälle unterliegt beim Emissionsgeschäft im Wesentlichen nur noch die Ausgabe von Anteilen an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Umsatzabgabe.

- die mit einer Umstrukturierung, insbesondere einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden von der übernommenen, spaltenden oder umwandelnden Unternehmung auf die aufnehmende oder umgewandelte Unternehmung;
- der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Umstrukturierungen sowie bei der Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft;
- Transaktionen für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effektenhändlers, soweit dieser Titel daraus veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt (Befreiung für den auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgabe). Als Handelsbestand gelten die aus steuerbaren Urkunden zusammengesetzten Titelbestände, die sich aus der Handelstätigkeit der gewerbsmässigen Händler ergeben. Nicht dazu gehören Beteiligungen und Bestände mit Anlagecharakter.

#### Bemerkung:

Der professionelle Effektenhändler ist also auf dem Teil befreit, welcher seinen eigenen Handelsbestand betrifft.

#### 4.2.2 Von der Umsatzabgabe befreite Anleger

Um der Abwanderung von Transaktionen institutioneller Anleger an ausländische Börsen entgegenzuwirken und damit den Finanzplatz Schweiz zu stärken, wurden bestimmte Anleger von der Umsatzabgabe befreit (Art. 17a Abs. 1 StG):

- ausländische Staaten und Zentralbanken;
- in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen;
- ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung;

• ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge<sup>3</sup>;

D

- ausländische Lebensversicherer, die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren ausländischen Regulierung unterstehen;
- ausländische Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind, sowie ihre ausländischen konsolidierten Konzerngesellschaften.

Die Befreiung gilt nur für den auf diese Anleger entfallenden Teil der Umsatzabgabe. Der schweizerische Anleger bleibt dagegen für seinen Anteil weiterhin abgabepflichtig.

## 4.2.3 Von der Umsatzabgabe befreite Vertragsparteien bei Geschäften mit ausländischen Banken und Börsenagenten

Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus der Entlastung der Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten. Ist beim Abschluss eines Geschäftes eine ausländische Bank, ein ausländischer Börsenagent Vertragspartei oder eine sogenannte zentrale Gegenpartei im Sinne des <u>Bundesgesetzes</u> über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Art. 48 ff. FinfraG), entfällt die diese Partei betreffende Abgabe.

Das Gleiche gilt für in- und ausländische Titel, die von einer als Gegenpartei auftretenden Börse (z.B. Eurex) bei Ausübung von standardisierten Derivaten übernommen oder geliefert werden (<u>Art. 19 StG</u>). Der schweizerische Händler bleibt dagegen für seinen Anteil weiterhin abgabepflichtig.

Seit dem 1. März 2018 sind zudem Organisationen, die zum Zweck der Steuersicherung zwischen Kundinnen und Kunden im Ausland und deren Schweizer Bank geschaltet sind, von der Umsatzabgabe befreit (Art. 19a StG). Die neue Regelung betrifft beispielsweise die italienischen Fiduciarie statiche. Italienische Kundinnen und Kunden von Schweizer Banken profitieren von der Änderung und können neu Wertschriften ohne mehrfache Belastung mit der Umsatzabgabe kaufen und verkaufen.

### 4.3 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist der am Geschäft beteiligte **inländische Effektenhändler** (<u>Art. 17 Abs. 1 StG</u>). Normalerweise ist für jede Vertragspartei die Hälfte der Abgabe (halbe Abgabe) zu entrichten, es sei denn, der Effektenhändler veräussere Titel aus seinem Handelsbestand oder erwerbe Titel für letzteren, was eine Steuerbefreiung zur Folge hat (*siehe Ziffer 4.2.1*).

Es werden vier Kategorien von Effektenhändlern unterschieden (Art. 13 Abs. 3 StG):

- Banken und bankähnliche Finanzgesellschaften im Sinne des BankG, die Schweizerische Nationalbank ([SNB]; siehe Ziffer 4.3.1) sowie die sogenannten zentralen Gegenparteien gemäss FinfraG;
- gewerbsmässige Händler und Vermittler (siehe Ziffer 4.3.2);

Als ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, deren Mittel dauernd und ausschliesslich für die berufliche Vorsorge bestimmt sind. Ausserdem müssen diese Einrichtungen einer der schweizerischen Bundesaufsicht vergleichbaren Aufsicht unterstellt sein (<u>Art. 17a Abs. 3 StG</u>).

- Kapitalgesellschaften mit steuerbaren Urkunden im Wert von über CHF 10 Millionen (siehe Ziffer 4.3.3). In diese Kategorie fallen z.B. die Pensionskassen und grosse Versicherungsunternehmen;
- Bund, Kantone und politische Gemeinden samt ihren Anstalten, sofern sie in ihrer Rechnung für mehr als CHF 10 Millionen steuerbare Urkunden ausweisen sowie schweizerische Sozialversicherungen (inländische institutionelle Anleger; siehe Ziffer 4.3.4).

Im Gegensatz zur Emissionsabgabe wird die Umsatzabgabe aus faktischen Gründen fast immer auf den Kunden überwälzt.

#### 4.3.1 Bankinstitute

Banken im Sinne des BankG sowie die SNB gelten als Effektenhändler. Den Banken gleichgestellt sind die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken. Ebenfalls unter den Bankenbegriff fallen die Sparkassen und die Privatbankiers (in Form von Einzelfirmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften).

#### 4.3.2 Gewerbsmässige Händler und Vermittler

In diese Kategorie fallen natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig den An- und Verkauf von steuerbaren Urkunden betreiben. Es sind dies Händler und Vermittler, die nicht den Banken gleichgestellt sind und deren Tätigkeit ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht:

- für Dritte Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben; sowie
- als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (z. B. Treuhänder, Remisiers, Broker und andere Wertschriftenmakler).

Diese Regelung verhindert, dass auch professionelle Vermittler und die übrigen Effektenhändler (z.B. abgabepflichtige Holding- und Industriegesellschaften) in den Genuss der Befreiung der Handelsbestände kommen. Diese Ausnahme soll nur den eigentlichen Händlern zugutekommen.

### 4.3.3 Kapitalgesellschaften

Ebenfalls Effektenhändler und damit abgabepflichtig sind AGs, Kommanditaktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften, die zwar die in *Ziffer 4.3.2* genannten Bedingungen (gewerbsmässiger Handel) nicht erfüllen, deren Aktiven aber nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als **CHF 10 Millionen aus steuerbaren Urkunden** (d.h. insbesondere aus Wertschriften und Beteiligungen) bestehen.

In Bezug auf das Erhebungsverfahren schafft die <u>Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973 (StV)</u> eine Erleichterung für diese beiden Kategorien von Effektenhändlern: Sie können auf die Eintragung der mit inländischen Banken und mit inländischen professionellen Händlern getätigten Geschäfte im Umsatzregister (siehe Ziff. 4.6) verzichten, sofern sie sich beim Abschluss dieser Geschäfte nicht als Effektenhändler ausgewiesen haben (<u>Art. 21 Abs. 8 StV</u>). Die Abgabe wird dadurch von der Bank abgeliefert, die in diesem Fall die Gegenpartei als «Kunden» betrachtet.

### 4.3.4 Inländische institutionelle Anleger

Auch gewisse institutionelle Anleger gelten als Effektenhändler und sind somit abgabepflichtig:

- der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden samt ihren Anstalten, sofern sie in ihrer Rechnung für mehr als CHF 10 Millionen steuerbare Urkunden ausweisen (<u>Art. 13 Abs. 3 Bst. f StG</u>);
- die inländischen Einrichtungen der beruflichen und gebundenen Vorsorge (Art. 13 Abs. 4 StG);
- die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (Art. 13 Abs. 5 StG).

### 4.4 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage

Bei den Abgabesätzen muss zwischen inländischen und ausländischen Titeln (d.h. steuerbaren Urkunden) unterschieden werden. Die Abgabe wird auf dem Entgelt oder, wenn dieses nicht in einer Geldsumme besteht, auf dem Verkehrswert der vereinbarten Gegenleistung berechnet und beträgt (Art. 16 StG):

- 1,5 ‰ für die von einem Inländer ausgegebene Urkunde (bzw. 0,75 ‰ je Vertragspartei);
- 3,0 ‰ für die von einem Auslänger ausgegebene Urkunde (bzw. 1,5 ‰ je Vertragspartei).

Besteht das Entgelt nicht in einer Geldsumme, so ist der Verkehrswert der vereinbarten Gegenleistung massgebend.

### 4.5 Erhebung der Abgabe

Die Erhebung der Umsatzabgabe weicht von derjenigen der übrigen Stempelabgaben ab, weshalb sie hier speziell behandelt wird.

Für Erhebung und Höhe der Abgabe sind von Bedeutung,

- wer die Parteien (inländischer/ausländischer Effektenhändler, registrierter/nicht registrierter Effektenhändler) sind;
- welche Urkunden (in- oder ausländische Urkunden, Obligationen oder Aktien) gehandelt werden;
- ob die beteiligten Effektenhändler als Vertragsparteien oder blosse Vermittler auftreten;
- ob der gewerbsmässige Händler für bzw. aus seinem eigenen Handelsbestand erwirbt oder veräussert.

Falls es sich um ein steuerbares Geschäft handelt, schuldet der Effektenhändler je eine halbe Abgabe (Art. 17 Abs. 1 und 2 StG):

- wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter Effektenhändler oder von der Abgabe befreiter Anleger ausweist;
- wenn er Vertragspartei ist: f\u00fcr sich selbst und f\u00fcr die Gegenpartei, die sich nicht als registrierter
   Effektenh\u00e4ndler oder von der Abgabe befreiter Anleger ausweist.

Als Vermittler gilt er in drei Fällen (Art. 17 Abs. 3 StG):

bei Abrechnung mit seinem Auftraggeber zu den Originalbedingungen des abgeschlossenen Geschäfts;

-12-

- bei Nachweis von blosser Gelegenheit zum Geschäftsabschluss;
- bei Weiterveräusserung der Urkunden am Tage ihres Erwerbs.

Die Aufstellungen der Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 liefern eine Übersicht über die verschiedenen Konstellationen.

#### Eigengeschäfte 4.5.1

Der inländische Effektenhändler hat in seinem Umsatzregister für jede Vertragspartei folgende Abgaben zu deklarieren:

	Inländische Urkunden	Ausländische Obligationen (alle Währungen)	Ausländische Anteile von kol- lektiven Kapital- anlagen und Aktien
In einem Geschäft für eigene Bestände (ohne Handelsbestand) und mit folgenden Gegenparteien:	1/2	1/2	1/2
Inländische Effektenhändler	0	0	0
Ausländische Banken und Börsenagenten	0	0	0
Inländische kollektive Kapitalanlage	0	0	0
Inländischer Kunde	1/2	1/2	1/2
Ausländischer Kunde	1/2	0	1/2
Ausländischer befreiter Anleger	0	0	0
In einem Geschäft für den eigenen Han- delsbestand und mit folgenden Gegenpar- teien:	0	0	0
Inländischer Effektenhändler	0	0	0
Ausländische Banken und Börsenagenten	0	0	0
Inländische kollektive Kapitalanlage	0	0	0
Inländischer Kunde	1/2	1/2	1/2
Ausländischer Kunde	1/2	0	1/2
Ausländischer befreiter Anleger	0	0	0

### 4.5.2 Vermittlungsgeschäfte

Der Effektenhändler hat in seinem Umsatzregister für jede Vertragspartei folgende Abgaben zu deklarieren:

-13-

Bei Vermittlung von	Inländischen Urkunden	Ausländischen Obligationen (alle Währungen)	Ausländischen Anteile von kol- lektiven Kapital- anlagen und Aktien
Zwischen einem inländischen Effekten- händler und	0	0	0
Anderen inländischen Effektenhändlern	0	0	0
Ausländischen Banken / Börsenagenten	0	0	0
Inländischen kollektiven Kapitalanlagen	0	0	0
Inländischen Kunden	1/2	1/2	1/2
Ausländischen Kunden	1/2	0	1/2
Ausländischen befreiten Anlegern	0	0	0
Zwischen einer ausländischen Bank / Börsenagent und	0	0	0
Anderen ausländischen Banken / Börsenagenten	0	0	0
Inländischen kollektiven Kapitalanlagen	0	0	0
Inländischen Kunden	1/2	1/2	1/2
Ausländischen Kunden	1/2	0	1/2
Ausländischen befreiten Anlegern	0	0	0
Zwischen einem inländischen Kunden und	1/2	1/2	1/2
Anderen inländischen Kunden	1/2	1/2	1/2
Inländischen kollektiven Kapitalanlagen	0	0	0
Ausländischen Kunden	1/2	0	1/2
Ausländischen befreiten Anlegern	0	0	0
Zwischen einem ausländischen Kunden und	1/2	0	1/2
Anderen ausländischen Kunden	1/2	0	1/2
Ausländischen befreiten Anlegern	0	0	0

Bei Übertrag vom Handelsbestand auf einen anderen Bestand und umgekehrt: ½ Abgabe (<u>Art. 25a Abs. 5 StV</u>).

#### 4.6 Registrierung der Effektenhändler und Umsatzregister

Aufgrund der aus dem Selbstveranlagungsprinzip folgenden spontanen Anmeldung der Steuerpflichtigen bei der ESTV vor Beginn der Abgabepflicht (Art. 19 Abs. 1 StV) registriert diese die Effektenhändler und gibt jedem die ihm zugeteilte Effektenhändler-Nummer bekannt (Art. 20 StV).

-14-

Der schweizerische Effektenhändler hat als Abgabepflichtiger ein Umsatzregister zu führen, in das sämtliche steuerbaren Umsätze einzutragen sind (Art. 21 StV). Dieses Register dient als Grundlage zur grundsätzlich vierteljährlichen Deklaration der Umsatzabgabe sowie der Kontrolle. Es muss das Datum des Geschäftsabschlusses, die Art des Geschäftes, Anzahl oder Nennwert der Titel, die Bezeichnung der Titel, Titelkurs und Währung sowie Umrechnungskurs bei Fremdwährungen, Name und Domizil (in bestimmten Fällen auch Effektenhändlernummer) des Verkäufers und des Käufers sowie das Entgelt in Schweizerfranken enthalten (Art. 21 Abs. 2 StV).

### 5 ABGABE AUF VERSICHERUNGSPRÄMIEN

### 5.1 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe sind die Prämienzahlungen für Versicherungen (Art. 21 StG),

 die zum inländischen Bestand eines der Aufsicht des Bundes unterstellten oder eines inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherers gehören;

-15-

 die ein inländischer Versicherungsnehmer mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer abgeschlossen hat.

Dies sind z.B. Mobiliar- und Gebäudeversicherungen, Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie einige Nebenzweige wie Diebstahl-, Glas-, Wasserschaden-, Kredit-, Maschinen-, Schmuck-, Rechtsschutzversicherungen.

### 5.2 Abgabebefreiung

Welche Prämien der Abgabe unterliegen, regelt das StG nicht ausdrücklich. Dieses führt die Ausnahmen von der Abgabe auf. Von der Abgabe ausgenommen sind – insbesondere aus sozialen Überlegungen – die Prämienzahlungen für die (<u>Art. 22 StG</u>):

nichtrückkaufsfähige Lebensversicherung sowie die rückkaufsfähige Lebensversicherung mit periodischer Prämienzahlung; der Bundesrat legt in einer Verordnung die notwendigen Abgrenzungen fest (<u>Art. 26a</u> und <u>Art. 26b StV</u>).

#### Bemerkung:

Auf Zahlungen für rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit Einmalprämie wird die (reduzierte) Abgabe demnach erhoben (vgl. auch Ziff. 5.4);

- Lebensversicherung, soweit diese der beruflichen Vorsorge im Sinne des <u>Bundesgesetzes über</u> die berufliche Alters-, <u>Hinterlassenen-. und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG)</u> dient;
- Lebensversicherung, welche von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen wird;
- Kranken- und Invaliditätsversicherung;
- Unfallversicherung;
- Transportversicherung für Güter;
- Versicherung für Elementarschäden an Kulturland und Kulturen;
- Arbeitslosenversicherung;
- Hagelversicherung;
- Viehversicherung;
- Rückversicherung;
- Kaskoversicherung für Luftfahrzeuge und Schiffe, die im Wesentlichen im Ausland der gewerbsmässigen Beförderung von Personen und Gütern dienen;

D

 Feuer-, Diebstahl-, Glas-, Wasserschaden-, Kredit-, Maschinen- und Schmuckversicherung, sofern der Abgabepflichtige nachweist, dass sich die versicherte Sache im Ausland befindet.

### 5.3 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist der inländische Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, so hat der inländische Versicherungsnehmer die Abgabe zu entrichten (Art. 25 StG).

In der Praxis überwälzt der Versicherer die Abgabe dem Versicherungsnehmer in den allermeisten Fällen

### 5.4 Abgabesätze und Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird auf der Barprämie berechnet und beträgt (Art. 24 StG):

- 2,5 % für die rückkaufsfähige, mittels Einmalprämie finanzierte Lebensversicherung;
- 5 % für alle übrigen der Abgabe unterliegenden Versicherungsarten.

### **6 STEMPELABGABEFORDERUNG**

### 6.1 Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Entstehung und Fälligkeit der Stempelabgabeforderung.

-17-

Art / Gegenstand der Abgabe	Entstehung	Fälligkeit		
Emissionsabgabe:	(Art. 7 StG)	( <u>Art. 11 StG</u> )		
Aktien, Partizipationsscheine und Stammanteile von GmbHs	Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung der Beteiligungsrechte im Han- delsregister	30 Tage nach Ablauf des Vier- teljahres, in dem die Abgabefor- derung entstanden ist		
im Verfahren der bedingten Ka- pitalerhöhung begründete Betei- ligungsrechte	im Zeitpunkt ihrer Ausgabe	30 Tage nach Ablauf des Vier- teljahres, in dem die Abgabefor- derung entstanden ist		
Zuschüsse und Handwechsel der Mehrheit von Beteiligungsrechten	im Zeitpunkt des Zuschusses o- der des Handwechsels	30 Tage nach Ablauf des Vier- teljahres, in dem die Abgabefor- derung entstanden ist		
Genossenschaftsanteile	im Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Erhöhung	30 Tage nach Geschäftsab- schluss		
Genussscheine	im Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Erhöhung	30 Tage nach Ablauf des Vier- teljahres, in dem die Abgabefor- derung entstanden ist		
Umsatzabgabe	mit Abschluss des Geschäftes oder – bei bedingten oder ein Wahlrecht einräumenden Ge- schäften – mit der Erfüllung des Geschäftes ( <u>Art. 15 StG</u> )	30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist (Art. 20 StG). Auf Gesuch ist eine jährliche Abrechnung möglich		
Abgabe auf Versicherungs- prämien	mit Zahlung der Prämie ( <u>Art. 23 StG</u> )	30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist (Art. 26 StG)		

### 6.2 Verzugszins

Auf Abgabebeträgen die nach Ablauf des Fälligkeitstermins noch ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) bestimmt (Art 29 StG) und beträgt laut der einschlägigen Verordnung des EFD seit 1. Januar 1997 5 %.

#### 6.3 Verjährung der Abgabeforderung

Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 30 StG).

-18-

#### Beispiel:

Die ESTV kann eine im Jahr 2019 entstandene Forderung bis Ende 2024 geltend machen.

#### 6.4 Stundung und Erlass der Abgabeforderung

Die Möglichkeiten der Stundung und des Erlasses bestehen nur bei der Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten.

Wenn bei der offenen oder stillen Sanierung einer AG, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft die Erhebung der Emissionsabgabe eine offenbare Härte bedeuten würde, so soll auf schriftliches Gesuch hin die Abgabe gestundet oder erlassen werden (Art. 12 StG i.V.m. Art. 17 StV). Sind die subjektiven und objektiven Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt, so hat die Gesellschaft oder Genossenschaft einen Rechtsanspruch auf ganzen (oder teilweisen) Erlass.

#### 7 VERFAHREN

### 7.1 Abrechnung und Kontrolle

Wer aufgrund des StG abgabepflichtig wird, hat sich unaufgefordert bei der ESTV anzumelden (<u>Art. 34 Abs. 1 StG</u>).

Bei Fälligkeit der Abgabe (siehe Ziffer 6.1) hat der Abgabepflichtige (siehe Ziffern 3.3, 4.3 und 5.3) der ESTV unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den notwendigen Belegen einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Selbstveranlagung; Art. 34 Abs. 2 StG).

Die Erfüllung der Anmeldepflicht als Abgabepflichtiger sowie die Steuerabrechnung und -ablieferung werden von der ESTV überprüft (Art. 37 Abs. 1 StG).

### 7.2 Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die ESTV trifft alle zur Erhebung der Stempelabgaben nötigen Verfügungen und Entscheide (<u>Art. 38 StG</u>), insbesondere wenn

- die Abgabeforderung oder die Mithaftung bestritten wird;
- für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Abgabepflicht, der Grundlagen der Abgabebemessung oder der Mithaftung beantragt wird;
- der Abgabepflichtige oder Mithaftende die gemäss Abrechnung geschuldete Abgabe nicht entrichtet.

#### 7.3 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich bei der ESTV einzureichen. Sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben (Art. 39 StG). Gegen den Einspracheentscheid der ESTV kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG] i.V.m. Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG]). Dessen Entscheid kann mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG]).

Einspracheentscheide der ESTV über Stundung und Erlass geschuldeter Abgaben unterliegen ebenfalls der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. diesbezüglich ausdrücklich auch Art. 17 Abs. 3 StV). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich aber endgültig (Art. 83 Bst. m BGG). Ein beschwerdeweiser Weiterzug des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht ist nicht zulässig.

#### 7.4 Kosten

D

Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten berechnet. Kosten von Untersuchungsmassnahmen können indessen demjenigen auferlegt werden, der sie schuldhaft verursacht hat (Art. 41 StG).

#### 7.5 Zwangsvollstreckung und Sicherstellung

Wird der Anspruch auf Abgaben, Zinsen und Kosten trotz Mahnung nicht befriedigt, so ist die Betreibung einzuleiten (Art. 42 Abs. 1 StG).

Die ESTV kann Abgaben, Zinsen und Kosten auch dann sicherstellen lassen, wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, und zwar in folgenden Fällen (Art. 43 Abs. 1 StG):

- wenn der Bezug als gefährdet erscheint;
- wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohnsitz in der Schweiz aufzugeben oder sich im Handelsregister löschen zu lassen;
- wenn der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Abgabe in Verzug ist oder wiederholt in Verzug war.

#### 8 STRAFBESTIMMUNGEN

#### 8.1 Verfahren

Bei Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das StG (<u>Art. 45–47 StG</u>) sowie gegen das <u>Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR)</u> findet letzteres Anwendung, wobei die ESTV die verfolgende und urteilende Behörde im Sinne des VStrR ist (<u>Art. 50 StG</u>). Materiellrechtlich regelt das StG in den <u>Art. 45–47</u> die Übertretungstatbestände (*vgl. Ziffer 8.2*) und das VStrR in <u>Art. 14–17</u> die Vergehen (*vgl. Ziffer 8.3*). Die umfassende Verweisung in <u>Art. 50 StG</u> bezieht sich auch auf die Bestimmungen des VStrR zum allgemeinen Verfahren und zu den Untersuchungsmassnahmen.

### 8.2 Bundesgesetz über die Stempelabgaben

Das StG enthält drei Arten von Widerhandlungen:

#### Hinterziehung (<u>Art. 45 StG</u>)

Eine Hinterziehung begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Bund Stempelabgaben vorenthält oder sich auf andere Weise einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft. Dabei ist es unerheblich, ob dies zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen geschieht.

Sofern nicht die Strafbestimmung zum Abgabebetrug (Art. 14 VStrR) anwendbar ist, wird die Hinterziehung mit Busse bis zu CHF 30'000 oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

#### Abgabegefährdung (Art. 46 StG)

Eine Abgabegefährdung begeht, wer die gesetzmässige Erhebung der Stempelabgabe gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- der Pflicht zur Anmeldung als Abgabepflichtiger, zur Einreichung von Steuererklärungen, Aufstellungen und Abrechnungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern, Registern und Belegen nicht nachkommt;
- in einer Steuererklärung, Aufstellung oder Abrechnung, in einem Antrag auf Befreiung, Rückerstattung, Stundung oder Erlass von Abgaben unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt;
- als Abgabepflichtiger oder auskunftspflichtiger Dritter unrichtige Auskünfte erteilt;
- der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher, Register und Belege zuwiderhandelt;
- die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung oder andern amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht oder
- wahrheitswidrig erklärt, Effektenhändler zu sein oder nach Streichung im Register der Effektenhändler die abgegebenen Erklärungen nicht widerruft.

Sofern nicht die Strafbestimmungen zum Abgabebetrug (<u>Art. 14–16 VStrR</u>) anwendbar sind, wird die Abgabegefährdung mit Busse bis zu CHF 20'000 bestraft.

Falls eine Abgabegefährdung nach Art. 46 Abs. 1 Bst. e StG vorliegt, bleibt die Strafverfolgung nach Art. 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) vorbehalten (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte).

Ordnungswidrigkeiten (Art. 47 StG)

Eine Ordnungswidrigkeit begeht,

wer eine Bedingung, an die eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält;

-22-

wer eine Vorschrift des StG, einer Verordnung oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 47 StG an ihn gerichtete Einzelverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft, wobei auch die fahrlässige Begehung strafbar ist.

#### 8.3 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

Ein Abgabebetrug liegt vor, wenn der Täter durch sein arglistiges Verhalten dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe vorenthält oder es sonst am Vermögen schädigt (Art. 14 Abs. 2 VStR).

Das Verwaltungsstrafrecht sieht für Abgabebetrug Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor (Art. 14 Abs. 2 VStrR i.V.m. Art. 333 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4 StGB). Die Geldstrafe beträgt grundsätzlich maximal CHF 1'080'000 (Art. 333 Abs. 5 und Art. 34 StGB). Falls jedoch die hinterzogene Abgabe den Betrag von CHF 30'000 übersteigt, ist als Höchstbetrag der Geldstrafe das Dreifache der hinterzogenen Abgabe vorgesehen (Art. 14 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 45 StG und Art. 333 Abs. 5 StGB). In diesem Fall kann die Geldstrafe somit höher als CHF 1'080'000 sein.

#### ERTRÄGE DER EIDGENÖSSISCHEN STEMPELABGABEN 9

-23-

#### In CHF 1000

Abgabe	1995	2000	2005	2010	2015	2018
Emission von Wertpapieren						
Obligationen	327'307	422'558	310'738	526'862	75	0
Aktien, GmbH-Anteile	266'584	362'151	118'270	251'718	357'293	244'925
Genossenschaftsanteile	2'344	737	1'689	561	2'526	6'309
Total	596'235	785'446	430'697	779'141	359'895	247'535
Umsatz von Wertpapieren						
Inländische Wertpapiere	254'893	758'888	256'911	232'082	195'298	166'896
Ausländische Wertpapiere	576'531	2'047'494	1'370'365	1'184'967	1'123'413	998'779
Total	831'424	2'806'682	1'627'276	1'417'049	1318'711	1'165'674
Prämienquittungen	274'341	549'398	636'408	658'797	709'615	703'442
Stempelabgaben insgesamt	1'702'001	4'141'526	2'694'381	2'854'987	2'388'221	2'116'651
Bussen und Verzugszinsen	949	4'240	8'914	3'122	5'020	
Bruttoertrag	1'702'949	4'145'766	2'703'296	2'858'109	2'392'447	2'116'651

Quelle: Fiskaleinnahmen des Bundes 2018, ESTV, Abteilung Steuerpolitik

\* \* \* \* \*